

### **3. Änderungsbeschluss**

#### **betreffend das Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001)**

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung  
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 geänderte sowie durch den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 geteilte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsteilgebiet **Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001)** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### **Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Regierungsbezirk Düsseldorf Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

#### **Gemarkung Wanlo**

Flur 19 Nr. 7, 8, 9

Flur 22 Nr. 37, 38

#### **Gemarkung Wickrath**

Flur 56 Nr. 9, 11, 19

Flur 72 Nr. 28, 33

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 140 Hektar.
3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 5000 farbig kenntlich gemacht.

4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit Sitz in Erkelenz.
6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der **zugezogenen** Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - e. Sind entgegen den Anordnungen zu 6.a. und 6.b. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
  - f. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.c. vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
  - g. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d. vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - h. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.b. und 6.c. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§

1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2021 (BGBl. I. S. 333). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsteilgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, die nach den Sondervorschriften §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für den Bau der L354n und den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand (Sonderbetriebsplan GS 2010/04).

Die Zuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist erforderlich, um die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können. Die hinzugezogenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der RWE Power AG und dienen als Tauschland für die vom Bau der L354n betroffenen Eigentümer.

Der betroffene Grundstückseigentümer ist zu der Gebietsänderung gehört worden und hat dieser zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

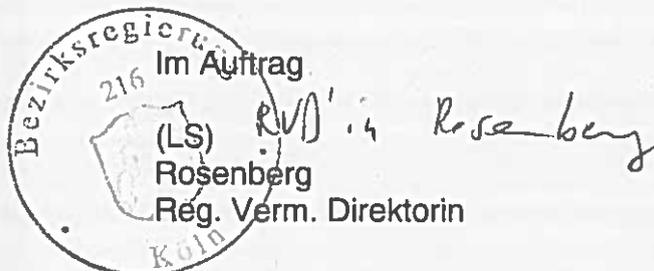
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Köln wie folgt einzusehen: [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/wanlo\\_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.